

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Bezug:

Anlagen: 1 Anlage 1 zu Vorlage 352-2019

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Entwurf 2020	Jährliche Mehrerträge	Summe
DEZ00	Dezernat 00 OBM Boris Palmer			EUR		
THH_2	Allgemeine Finanzwirtschaft und Beteiligungen					
6110 Steuern, allg. Zuweisungen und Umlagen		1	Steuern und ähnliche Abgaben	800.000	250.000	1.050.000
Im Planentwurf 2020 veranschlagt		ja				

Ziel:

Erhöhung der Einnahmen für den städtischen Haushalt

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer liegen im laufenden Jahr deutlich unter dem Vorjahresniveau. Die Ursache liegt größtenteils an einer zum 01.04.2018 vorgenommenen Satzungsänderung bzgl. der Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Steuer.

2. Sachstand

Zum 01.04.2018 wurde die Satzung dahingehend geändert, dass nicht mehr die sogenannte Bruttokasse sondern das Einspielergebnis für die Berechnung der Steuer herangezogen wird. Hiervon versprach sich die Verwaltung eine vereinfachte Veranlagung. Bei der Bemessung des neuen Steuersatzes wurde Aufkommensneutralität angestrebt. Aufgrund der Erfahrungen anderer Kommunen war davon auszugehen, dass mit 5 % der Spieleinsätze in etwa so viel Einnahmen wie mit der alten Bemessungsgrundlage (20 % der Bruttokasse) zu erzielen sein werden. Beabsichtigt war auch, erforderlichenfalls eine Anpassung des Steuersatzes vorzunehmen, wenn die Einnahmen stark zurückgehen sollten.

Bis zum 30.09.2019 sind nur ca. 600.000 Euro Vergnügungssteuer festgesetzt worden, im Vergleich zu rund 900.000 Euro im Vorjahr. Größere Abweichungen zum Stand der Einnahmen im Vorjahr zeichneten sich allerdings erst Mitte des Jahres ab, zumal mit 100.000 Euro weniger Einnahmen aufgrund der von ITEOS falsch erfolgten Verbuchung der im Dezember 2018 veranlagten, aber im Januar 2019 fälligen Steuer auf das HH-Jahr 2018 und den Wegfall der Discothekensteuer zu rechnen war.

Im November 2018 wurde außerdem die Spielverordnung novelliert bzw. verschärft. Diese regelt die Funktion und den Betrieb von Geldspielgeräten. Verschiedene Kommunen, die die Vergnügungssteuer nach unverändertem Maßstab erheben, beklagen ebenfalls Einnahmerückgänge, die auf die Änderung bei der Spielverordnung zurückgeführt werden.

Inwieweit die geringeren Steuereinnahmen auch auf die technischen Änderungen durch die neue Spielverordnung zurückzuführen waren und ob – hieraus resultierend - eventuell eine (vorübergehende) Änderung des Spielerverhaltens mit ursächlich war, war nicht sofort klar erkennbar.

Es war erforderlich, die Entwicklung zuerst über mehrere Monate zu beobachten und die von den Geräteaufstellern im Rahmen der Steuererklärungen mitgeteilten Daten auszuwerten, um sicher sagen zu können, wie sich die Kasseneinnahmen der Geldspielgeräte im Vergleich zu dem als neue Steuerbemessungsgrundlage gewählten Spieleinsatz entwickeln würden. Eine voreilige Steuererhöhung zur Bewahrung der bisherigen Steuereinnahmen hätte eine rechtswidrige, da erdrosselnde Maßnahme darstellen können, wenn die Kasseneinnahmen aus den Spielgeräten dauerhaft deutlich geringer ausgefallen wären, so dass die Unternehmen als Folge auch deutlich geringere Gewinne erzielt hätten.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, den Steuersatz um 30 Prozent und somit um 1,5 Basispunkte von 5 auf 6,5 Prozent des Spieleinsatzes zu erhöhen. Aufgrund von Vergleichsberechnungen ist davon auszugehen, dass die Spielgeräte dann wieder in der Höhe besteuert werden, wie dies bei einer Berechnung der Steuer mit 20 % der Bruttokasse der Fall wäre. Eine deutlich höhere Belastung als vor der Umstellung wird nicht angestrebt, auch um nicht in einen Bereich mit erdrosselnder Wirkung vorzustoßen.

Nach Ablauf eines Kalenderjahrs ist dann zu prüfen, wie sich die Einnahmen entwickelt haben und zu entscheiden, ob eine weitere Erhöhung vorgenommen werden sollte.

4. Lösungsvarianten

Die Vergnügungssteuer wird

- a) nicht erhöht.
- b) auf einen Steuersatz von ... Prozent des Spieleinsatzes erhöht.

5. Finanzielle Auswirkungen

Jährliche Mehrerträge von ca. 250.000 Euro.